

Handbuch "Arbeitsschutz im DRK"

B.2

Arbeitshilfen zur Handlungsanleitung ASS



Impressum

Deutsches Rotes Kreuz, Berlin (Hrsg.): Handbuch "Arbeitsschutz im DRK" B.2 "ASS – Arbeitshilfen zur Handlungsanleitung" 1. Auflage © 2010

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat Carstennstraße 58 12205 Berlin

Leitung, Konzeption und Redaktion

Ludwig Heinrich, DRK-Generalsekretariat

Autorenkollektiv

• F. Lang DRK LV Rheinland-Pfalz

• R. Fritzsche DRK-LV Sachsen

H. Kramer DRK-LV Bayerisches Rotes Kreuz

M. Raubuch DRK-LV Saarland

M. Hübenthal
 H. Salfeld
 U. Burkhard
 DRK-LV Sachsen-Anhalt
 DRK-LV Niedersachsen
 ATS-Projektassistenz

Mit freundlicher Unterstützung

Unfallkasse des Bundes, Wilhelmshaven

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt. Vervielfältigung für eigene Unterrichtszwecke ist gestattet.

© 2010 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Inhaltsverzeichnis

ASS	S – Hinweise	5
1. S	chritt Überprüfung des Arbeitsschutzes in Ihrem Verband	7
	1 Organisations-Check zum Arbeitsschutz	
1-2	2 Planungshilfe "ASS – Arbeitsschutz Schritt für Schritt"	17
2. S	chritt Ziele im Arbeitsschutz festlegen	19
2-	1 Ziele im Arbeitsschutz	21
3. S	chritt Die Arbeitsschutz-Organisation aufbauen	23
3-	1 Organigramm (Muster für Kreisverband)	25
3-2	2 Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz	27
3-	3 Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten	29
4. S	chritt Wahrnehmung der Aufsichtspflicht	31
4-	1 Gesprächsprotokoll	33
5. S	chritt Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei Planungen	35
5-	1 Checkliste zum Arbeitsschutz bei Planungen	37
6. S	chritt Besonderheiten bei Jugendlichen und Schwangeren	39
6-	1 Gesprächsnotiz zum Mutterschutz	41
6-2	2 Gesprächsnotiz zum Arbeitsschutz für Jugendliche	43
7. S	chritt Prüfpflichten für Anlagen, Einrichtungen, Geräte und PSA	45
7-	1 Prüf- und Wartungsplan	47
7-2	2 Übersicht über durchzuführende Prüfungen und Prüffristen	49
8. S	chritt Betreuung durch Arbeitsschutz-Fachkräfte	59
8-	1 Checkliste zur Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt	61
9. S	chritt Regelmäßige Mitarbeiterunterweisungen	63
9-	1 Ersteinweisung im Arbeitsschutz neue Mitarbeiter	65
9-2	2 Bestätigung der Arbeitsschutzunterweisung	67

10. Schritt Bereitstellung aufgearbeiteter In	formationen69
10-1 Übersicht Gesetze und Vorschriften	71
10-2 Übersicht Betriebsanweisungen	73
11. Schritt Arbeitsbedingungen beurteilen ເ	ınd Gefährdungen minimieren75
11-1 Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung mit de	er CD "Handlungshilfe"77
11-2 Gefährdungsbeurteilung - Liste der Tätigkeite	en und Arbeitsplätze79
11-3 Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung	81
11-4 Hinweise zur Bewertung von Gefährdungen .	
12. Schritt Umgang mit Gefahrstoffen und b	piologischen Arbeitsstoffen87
12-1 Arbeits- und Gefahrstoffverzeichnis AGV	89
12-2 Bestätigung der Unterweisung	91
13. Schritt Regelungen für Notfälle	93
13-1 Checkliste zur Notfallplanung	95
14. Schritt Dokumentation gewährleisten	97
14-1 Checkliste Mindestanforderungen an Arbeits	schutz-Dokumentation99
15. Schritt Erfolge kontrollieren und weitere	es Vorgehen planen103

ASS - Hinweise

Die Arbeitshilfen im **ASS** wurden von Arbeitsschutz-Praktikern entwickelt und erprobt, um die einfache Anwendung in der verbandlichen und gemeinschaftlichen Praxis sicherzustellen.



Es wird ausdrücklich empfohlen, für die Gefährdungsbeurteilungen in Schritt 11 die Unterstützung von Arbeitsschutz-Fachkräften in Anspruch zu nehmen.

Der Band B.2 "Arbeitshilfen zur Handlungsanleitung ASS" wurde bewusst offen und als "Lose-Blatt-Sammlung" konzipiert.

Damit haben Sie als Verantwortlicher die Möglichkeit, eigene oder fremde Vorlagen problemlos in das Arbeitsschutzsystem Ihres Verbandes zu integrieren oder diese Arbeitshilfen in Ihr bereits bestehendes QM zu integrieren.



Arbeitshilfen

1. Schritt

Überprüfung des Arbeitsschutzes in Ihrem Verband





Seite 1 von 8

Besonders wichtige Forderungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen beziehen, sind in diesem Organisations-Check grau hinterlegt.

diesem Organisations-Check	grau mintenegt.	

Ja: Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.

Nein: Es wurden noch keine Maßnahmen durchgeführt.

Unklar: Es ist im Moment nicht bekannt, ob entsprechende Maßnahmen getroffen wurden; oder:

Sie wissen nicht, was die Frage für Ihren Verband / Ihre Gemeinschaft bedeutet.

Nicht zutreffend: Diese Frage trifft für Ihren Verband oder Ihre Gemeinschaft nicht zu.

Bearbeitet am:	Bearbeitet von / Funktion:

1.	Verantwortung und Ziele für den Arbeitsschutz festlegen	Mehr Infos: ▶Schritt 2		
1.1	Ist den Mitarbeitern bekannt gemacht, wer für den Arbeitsschutz im Verband / in der Gemeinschaft verantwortlich ist?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0
1.2	Berücksichtigen Sie Arbeitsschutz bei Entscheidungen im Verband / in der Gemeinschaft?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0
1.3	Haben Sie Ziele im Arbeitsschutz festgelegt und den Mitarbeitern bekannt geben?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0

2.	Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz	Mehr Infos: Schritt 3		
2.1	Ist die Aufgabenverteilung beim Arbeitsschutz klar geregelt und schriftlich festgehalten?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0
2.2	Lassen Sie sich von Mitarbeitern beim Arbeitsschutz unterstützen?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0



Seite 2 von 8

3.	Arbeitsschutz bei Planungen berücksichtigen	Mehr Infos: ▶Schritt 5	
3.1	Wird bei Planungen, Neuanschaffungen und Änderungen Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter berücksichtigt?	Ja 🔿	Nein O Unklar O

4.	Besondere Personengruppen im Arbeitsschutz	Mehr Infos:		
	berücksichtigen	▶Schritt 6		
4.1	Ist beim Arbeitsschutz der Schutz besonderer Personengruppen (Jugendliche, werdende/stillende Mütter, Schwerbehinderte) gewährleistet?	Ja O Nicht O zutreffend	Nein (Unklar (0

5.	Prüfpflichten einhalten	Mehr Info):		
		▶Schritt 7			
5.1	Haben Sie einen Plan zur Terminverfolgung von Prüfpflichten? (z. B. Stapler, PKW, LKW, Maschinen und Anlagen)	Ja	0	Nein Unklar	0

6.		uung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit Setriebsärzte	Mehr Info	_		
6.1	Für ha	auptamtliche Arbeitsbereiche				
	6.1.1	Gibt es eine schriftlich bestellte "Fachkraft für Arbeitssicherheit" oder besteht ein Vertrag mit einem sicherheitstechnischen Dienst?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	6.1.2	Gibt es einen schriftlich bestellten "Betriebs- arzt" oder besteht ein Vertrag mit einem arbeitsmedizi- nischen Dienst?	Ja	0	Nein Unklar	0 0



Seite 3 von 8

	6.1.3	Entsprechen die Einsatzzeiten des Betriebs- arztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Vorgaben?	Ja	0	Nein Unklar	0
	6.1.4	Werden erforderliche Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt durchgeführt?	Ja	0	Nein Unklar	0
	6.1.5	Gibt es von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftliche Berichte über die Ergebnisse seiner Arbeit?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
6.2	- Cür ob	nrenamtliche Arbeitsbereiche				
0.2			lo		Noin	0
	6.2.1	Werden für die ehrenamtlichen Mitarbeiter die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt bzw. angeboten?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	6.2.2	Ist ein Verbandsarzt / Gemeinschaftsarzt gewählt?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	6.2.3	Gibt es einen Berater für Arbeitssicherheit im Einsatz (= "Berater Einsatzsicherheit")?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
6.3	Für all	le Arbeitsbereiche				
0.5	6.3.1	Sind Mitarbeiter zu Sicherheitsbeauftragten	Ja	0	Nein	0
	0.3.1	bestellt und ausgebildet?	Ju	O	Unklar	0
	6.3.2	Gibt es einen Arbeitsschutzausschuss der mindestens viermal jährlich zusammentritt?	Ja	0	Nein Unklar	0
7	N#:4!	acitar arrabildar	Malau Isaf s			
7.	wiitark	peiter ausbilden	Mehr Info ▶Schritt 9	_		
7.1		lie Mitarbeiter für die ausgeübten Tätigkeiten ichend ausgebildet?	Ja	0	Nein Unklar	0



Seite 4 von 8

7.2	Gibt es dokumentierte Unterweisungen zum Arbeits- schutz für neue Mitarbeiter und mindestens jährlich für alle Mitarbeiter?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
7.3	Falls im Verband Fremdfirmen oder Leiharbeiter beschäftigt sind: Werden auch Leiharbeitnehmer und / oder Fremdarbeiter unterwiesen?	Ja Nicht zutreffend	0 0	Nein Unklar	0 0
7.4	Falls im Einsatz / bei Veranstaltungen fremde Einsatzkräfte eingesetzt werden: Werden auch diese Einsatzkräfte unterwiesen?	Ja Nicht zutreffend	0 0	Nein Unklar	0 0
7.5	Gibt es eine Übersicht, wer wann Aus- und Fortbildungen durchlaufen hat und wann Nachschulungen nötig sind?	Ja	0	Nein Unklar	0 0

8.	Informationen bereitstellen	Mehr Infos: Schritt 10		
8.1	Liegen die für den Verband / Gemeinschaft zutref- fenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen vor?	Ja ()	Nein Unklar	0 0
8.2	Sind die notwendigen Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften für die Mitarbeiter zugänglich gemacht?	Ja ()	Nein Unklar	0 0
8.3	Sind notwendige Betriebsanweisungen vorhanden und am Arbeitsplatz ausgehängt?	Ja 🔿	Nein Unklar	00

9	Gefährdungen im Verband / in der Gemeinschaft	Mehr Infos:		
	minimieren	▶Schritt 11		
9.1	Sind alle Arbeitsplätze auf mögliche Gefährdungen	Ja 🔘	Nein	0
	untersucht worden ("Gefährdungsbeurteilung")?		Unklar	0
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			



Seite 5 von 8

9.2	Werden aus der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
9.3	Ist festgelegt, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
9.4	Wird die Umsetzung der Maßnahmen kontrolliert?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
9.5	Wird die Gefährdungsbeurteilung bei Änderungen im Betriebsablauf oder baulichen Veränderungen wiederholt?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
9.6	Werden die Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen dokumentiert?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
9.7	Ist ein Verantwortlicher für die Gefährdungsbeurteilung benannt?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
9.8	Wirken Mitarbeiter bei der Beurteilung der Arbeitsplätze mit?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
9.9	Wird bei Arbeitsunfällen und häufig auftretenden Krankheiten geprüft, ob eine Veränderung der Arbeitsbedingungen notwendig ist?	Ja	0	Nein Unklar	0 0

10.	Umgan beitsste	g mit Gefahrstoffen und biologischen Ar- offen	Mehr Info			
10.1		Verwenden Sie im Betrieb Gefahrstoffe? Wenn JA ⇒			Nein Unklar	0
	10.1.1	Sind die Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen einer Schutzstufe zugeordnet? (z.B. mit EMKG "Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe")	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	10.1.2	Gibt es ein Arbeits- und Gefahrstoffver- zeichnis AGV (Gefahrstoffkataster)?	Ja	0	Nein Unklar	0



Seite 6 von 8

	10.1.3	Liegen Sicherheitsdatenblätter für alle Gefahrstoffe vor und sind diese zugänglich?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	10.1.4	Gibt es Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen und sind diese zugänglich / ausgehängt?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	10.1.5	Werden Messungen am Arbeitsplatz (z.B. AGW) durchgeführt?	Ja Nicht zutreffend	0	Nein Unklar	0
10.2		die Mitarbeiter Kontakt zu Patienten, Verletz-	Ja	0	Nein	0
	ten, Kra	nken oder Betroffenen?			Unklar	0
	Wenn J	A ⇒				
	10.2.1	Wurde eine Beurteilung der Gefährdungen durchgeführt?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	10.2.2	Wurden die Tätigkeiten eingestuft und einer Schutzstufe zugeordnet?	Ja	0	Nein Unklar	0
	10.2.3	Wurden der Schutzstufe entsprechend Schutzmaßnahmen festgelegt und in Be- triebsanweisung(en) festgehalten?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
	10.2.4.	Werden die Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisung(en) unterwiesen?	Ja	0	Nein Unklar	0

11.	Regelungen für Notfälle Mehr Infos: Schritt 13			
11.1	Gibt es einen Notfallplan? (u.a. mit wichtigen Notrufnummern, Erste-Hilfe- Maßnahmen)	Ja 🔿	Nein Unklar	00
11.2	Sind ausreichend Erste-Hilfe Einrichtungen vorhanden?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0



Seite 7 von 8

11.3	Sind ausreichend Feuerlöscher, Brandschutzeinrichtungen vorhanden?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
11.4	Werden Verletzungen und Arbeitsunfälle dokumentiert (z. B. im Verbandbuch)?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
11.5	Sind ausreichend Ersthelfer im Verband / in der Gemeinschaft vorhanden?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
11.6	Werden die Ersthelfer regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, geschult?	Ja	0	Nein Unklar	0 0
11.7	Gibt es eine Zusammenarbeit mit Hilfs- und Ret- tungsdiensten (z. B. Notfallübungen oder Brand- übungen oder Evakuierungsübungen)?	Ja Nicht zutreffend	00	Nein Unklar	0 0

12.	Arbeitsschutzunterlagen aufbewahren	Mehr Infos: Schritt 14		
12.1	Wissen Sie, welche Dokumente für den Arbeits- schutz im Betrieb vorliegen müssen?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0
12.2	Bewahren Sie die wichtigen Dokumente für den Arbeitsschutz sicher und übersichtlich auf?	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0

13.	Erfolge kontrollieren und weiteres Vorgehen pla-	Mehr Infos:		
	nen	Schritt 15		
13.1	Kontrollieren Sie regelmäßig die Einhaltung von Vorschriften und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen? (z.B. Jahresplan zur Umsetzung von ASS)	Ja 🔿	Nein Unklar	0 0



Seite 8 von 8

Eigene Notizei	n
----------------	---



1-2 Planungshilfe "ASS – Arbeitsschutz Schritt für Schritt"

Fragen im Organisations-Check unter dem Abschnitt		Im Organisations-Check mit "Nein" oder "Unklar" beantwortete Fragen Grau Weiß		Bearbeitung nötig x (Ankreuzen)	Infos im ASS-Schritt Nr.	Erledigt √ (Abhaken)
1	Verantwortung und Ziele im Arbeitsschutz festlegen				2	
2	Aufgaben übertragen				3	
3	Arbeitsschutz bei Planungen berücksichtigen				5	
4	Besondere Personengruppen im Arbeitsschutz berücksichtigen				6	
5	Prüfpflichten einhalten				7	
6	Betreuung durch Arbeitsschutz- Fachkräfte				8	
7	Mitarbeiter ausbilden				9	
8	Informationen bereitstellen				10	
9	Gefährdungen im Betrieb mini- mieren				11	
10	Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen				12	
11	Regelungen für Notfälle				13	
12	Arbeitsschutzunterlagen aufbewahren				14	
13	Erfolge kontrollieren und weiteres Vorgehen planen				15	

Glückwunsch!

Der erste Schritt ist der schwerste, und den haben Sie bereits hinter sich! Sie haben jetzt alle wichtigen Bereiche für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb durchleuchtet und können nun die einzelnen Schritte nach Ihren Schwerpunkten bearbeiten.



Arbeitshilfen

2. Schritt

Ziele im Arbeitsschutz festlegen





Ziele im Arbeitsschutz



2-	1 7	7iel	e in	ıΔr	hei	tssc	hutz
		-16			NGI	LOGU	IIUL

Erstellt am:	Erstellt von / Funktion:

Beispiele, wie wir Arbeitsschutz bisher berücksichtigt haben

Beispiele für mögliche Antworten:

- Beim Neukauf von Geräten/ Maschinen auf CE-Kennzeichnung und Lärmschutz achten.
- Darauf achten, dass Mitarbeiter die nötige Schutzausrüstung anwenden.
- Beim Kauf von Büromöbeln auf Höhenverstellbarkeit und gesunde Sitzmöglichkeit achten.

Was wir im Arbeitsschutz in Zukunft planen

Unsere Ziele im Arbeitsschutz

Beispiele für mögliche Antworten:

- Jeden Monat einen ASS-Schritt bearbeiten
- Bis zum Jahresende Lehrgang des Unfallversicherungsträgers besuchen
- In diesem Jahr weniger Unfälle als im Vorjahr erreichen

So informieren wir Mitarbeiter über Ziele im Arbeitsschutz

Ziele im Arbeitsschutz

2-1 Ziele im Arbeitsschutz

Erstellt am:	Erstellt von / Funktion:
Beispiele, wie wir Arbeitsschutz bisher be	rücksichtigt haben
Was wir im Arbeitsschutz in Zukunft plane	en
Unsere Ziele im Arbeitsschutz	
Olisere Ziele IIII Arbeitsschutz	
Co informaciones suis Mitagliosites illes 7iele i	an Aula sita a alausta
So informieren wir Mitarbeiter über Ziele in	n Arbeitsschutz

Arbeitshilfen

3. Schritt

Die Arbeitsschutz-Organisation aufbauen

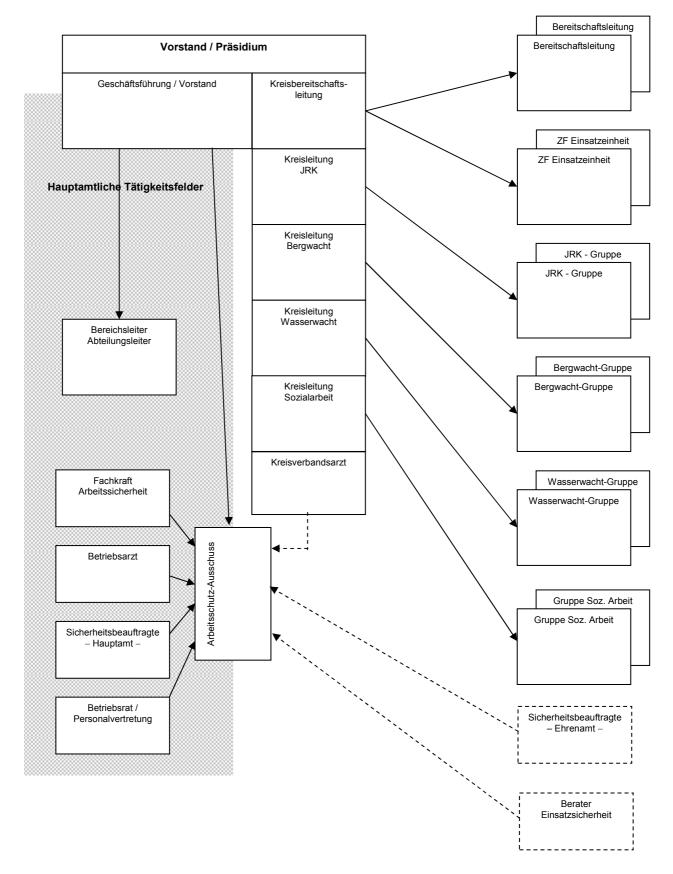






3-1 Organigramm (Muster für Kreisverband)

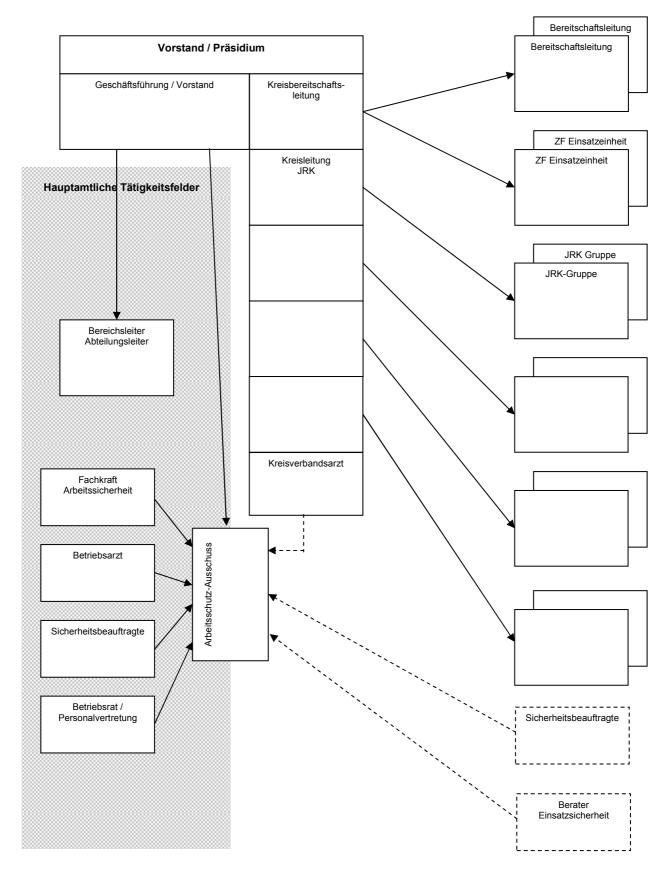
Organigramm anpassen oder selbst neu erstellen. Namen der jeweiligen Leitungs-, Führungs- oder Fachkräfte eintragen





3-1 Organigramm (Unser Kreisverband)

Organigramm anpassen oder selbst neu erstellen. Namen der jeweiligen Leitungs-, Führungs- oder Fachkräfte eintragen



Erstellt am:



3-2 Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz

Seite 1 von 2

Zur Erläuterung der einzelnen Aufgaben beachten Sie bitte die weiteren ASS-Schritte.

Erstellt von / Funktion:

Angaben zu Mitarbeitern im DRK		
Gesamtanzahl der Mitarbeiter:		
Davon männlich / weiblich:	(m)	(w)
Davon Jugendliche unter 18 J.:		
Anzahl Fremdfirmenmitarbeiter / Leiharbeitnehmer		
Ersthelfer		
Sicherheitsbeauftragte(r)		
Verantwortlich für die Organisation im Arbeitssch	nutz	
Name des Verantwortlichen		
Vertreter des Verantwortlichen bei Abwesenheit		
Für Arbeitsschutz zuständiges Mitglied der Perso-		
nalvertretung (wenn vorhanden)		
Beratende Fachleute		
Fachkraft für Arbeitssicherheit		
Betriebsarzt		
Verbandsarzt / Gemeinschaftsarzt		
Berater Einsatzsicherheit		
Unfallversicherungsträger		
Präventionsberater (Name, Tel.)		
Zuständige Überwachungsbehörde		
Ansprechpartner (Name, Tel.)		



3-2 Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz

Seite 2 von 2

Wenn es keine schriftliche Festlegung von Aufgaben gibt, ist der Vorstand / das Präsidium für die unten genannten Aufgaben zuständig. Sonstige Aufgaben können ergänzt werden.

Übernommene Aufgaben	
	Name des Verantwortlichen
Allgemeine Verantwortung für die Arbeitsschutzorganisation im Bereich	
(Organisationsbereich)	
Auswahl, Beschaffung, Bereitstellung Persönlicher Schutzausrüstung	
Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge	
Organisation der Prüfung technischer Arbeitsmittel	
Unterweisung neuer Mitarbeiter, jährliche Unterweisung aller Mitarbeiter	
Durchführung und Dokumentation von Gefähr- dungsbeurteilungen	
Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen: Erfas- sung, Unterweisung, Betriebsanweisungen, Sicher- heitsdatenblätter	
Regelungen zum Umgang mit biologischen Arbeits- stoffen: Erfassung, Beurteilung, Betriebsanweisun- gen, Unterweisung	
Unfallanzeigen erstellen und melden	
Sicherheitskennzeichnung von Arbeitsplätzen, Fluchtwegen, Anlagen	

Arbeitsschutz-Organisation

3-3 Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

Seite 1 von 2

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 1	5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 BGV A1 / GUV-V A1)
	Herrn/Frau
werde	en für das Deutsche Rote Kreuz
Kreis	sverband / Ortsverein / Gemeinschaft
	sichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von n und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegen- er Verantwortung
□ eine wirksame Erste Hilf□ arbeitsmedizinische Unt	ige Maßnahmen zu treffen *) fe sicherzustellen *)
sofern ein Betrag von	EUR nicht überschritten wird.
Dazu gehören insbesondere:	
 Gewährleistung von Ord 	setzung eines sicheren Ablaufs der Arbeiten, Inung, Sauberkeit und Sicherheit im Arbeitsbereich ung von Prüffristen und Unterweisungen *) *) *) *)
Ort, Datum	
Unterschrift des Vorsitzenden / Beauftragten *) Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen	Unterschrift des Verpflichteten

Anlage: Rechtsgrundlagen



3-3 Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

Seite 2 von 2

Vor Unterzeichnung beachten:

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

- (1) Handelt jemand
 - a. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 - b. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 - c. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
 - a. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 - b. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertreterbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,

. . .

GUV-V A1 / BGV A1 § 13 (2004)

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

-31-

Arbeitshilfen

4. Schritt

Wahrnehmung der Aufsichtspflicht





4-1 Gesprächsprotokoll

Seite 1 von 2

Gespräch am:	
Name des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin:	
Besprochene Themen:	Ergebnisse:



4-1 Gesprächsprotokoll

Seite 2 von 2

Besprochene Themen:	Ergebnisse:
резричнене тнешен.	Ligeniiisse.
Bemerkungen:	

Unterschrift des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Unterschrift des Beauftragten im Arbeitsschutz

Arbeitshilfen

5. Schritt

Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei Planungen



– 36 –





5-1 Checkliste zum Arbeitsschutz bei Planungen

Seite 1 von 2

Projekt/	Auftrag:
----------	----------

Erstellt am:	Erstellt von/ Funktion:

Frage/ Thema	Erle Durch wen	digt Bis wann	Bemerkungen
Welche Vorschriften müssen für das Projekt			
berücksichtigt werden?			
Gibt es DRK-interne Vorgaben? (z.B. technische Dienstvorschriften)			
Welche Hinweise von Experten? (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Unfallversicherungsträger, Gewebeaufsichtsamt)			
Welche Vorschläge für den Arbeitsschutz			
haben die Mitarbeiter für die Planung?			
Bei der Neuanschaffung von Maschinen und			
Geräten: Ist das CE-Kennzeichen und evtl.			
GS-Zeichen vorhanden?			
Bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Ar-			
beitsstoffen: Sind sie gesundheitsschädlich			
oder umweltschädlich?			
(Erkennbar an Gefahrstoffkennzeichnung, siehe Schritt 12)			
Wenn ja. ⇒ Gibt es mögliche Ersatzstoffe?			
Was muss bei der Anwendung beachtet wer-			
den?			
Wenn ein Auftrag an Fremdfirmen vergeben wird ⇒			
Wie sind Anforderungen an den Arbeitsschutz erfüllt?			
Wie kann die Zusammenarbeit im			
Arbeitsschutz erreicht werden?			
Wer ist wem gegenüber weisungsbe-			
fugt?			
Wie kann durch Technik oder Organisation			
die Gesundheit und Sicherheit verbessert			
werden?			
Welche Unterweisung ist nötig?			
Welche Schutzkennzeichnung ist nötig? (Ergänzend zu technischen und organisatorischen Maßnahmen)			
Welche Persönliche Schutzausrüstung ist nötig? (Nur wenn keine anderen Möglichkeiten zur Vermeidung der Gefahren bestehen!)			

Arbeitsschutz bei Planungen

5-1 Checkliste zum Arbeitsschutz bei Planungen

Seite 2 von 2

Sonstige Bemerkungen zum Arbeitsschutz bei diesem Auftrag/ Projekt:	

Arbeitshilfen

6. Schritt

Besonderheiten bei Jugendlichen und Schwangeren





Jugendliche und Schwangere

6-1 Gesprächsnotiz zum Mutterschutz

Gespräch am:		
Name der Mitarbeiterin:		
Voraussichtlicher Entbindungstermin:		
Beginn des Mutterschutzes:		
Gefährdungsbeurteilung für diesen Arbeitsplatz / diese Tätigkeit erstellt?	О ја	O nein (wenn nein, unbedingt zeitnah durchführen!)
Gibt es Arbeiten, die die Mitarbeiterin während der Schwangerschaft nicht / nur eingeschränkt ausüben kann? Wenn ja ⇒ Welche?		
z. B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Tätigkeiten mit Zytostatika oder Umgang mit Patienten in Zytostatika-Behandlung, Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen oder Umgang mit infektiösen Patienten, Blutentnahme, Heben und Tragen schwerer Lasten oder Umbetten und Umlagern von Patienten ohne geeignete Hilfsmittel, Exposition gegenüber Narkosegasen,		
Müssen Arbeitsbedingungen verändert werden, um Mutter und Kind zu schützen?		
Wenn ja ⇒ Welche?		
z. B. Sitzgelegenheiten schaffen, Pausenregelung, Sonn- und Feiertagsarbeit im Pflegebereich nur mit Aus- gleichszeit,		
Was sollte aus Sicht des Betriebsarztes oder Verbandarztes / Gemeinschaftsarztes beachtet werden?		
Meldung an Aufsichtsbehörde erforder- lich!		

Unterschrift der Mitarbeiterin

Unterschrift des Beauftragten im Arbeitsschutz

Eine Kopie dieser Gesprächsnotiz mit der Anlage "Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz" bitte an die Mitarbeiterin aushändigen. Ggf. auch Merkblatt "Werdende Mütter im ambulanten Pflegedienst" aushändigen. (Bezug über zuständige Gewerbeaufsicht oder z.B. http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/)

6-1 Anlage zur Gesprächsnotiz zum Mutterschutz

Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz:

- § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter
- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- § 4 Weitere Beschäftigungsverbote
- (4) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren k\u00f6rperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten besch\u00e4ftigt werden, bei denen sie sch\u00e4dlichen Einwirkungen von gesundheitsgef\u00e4hrdenden Stoffen oder Strahlen von Staub, Gasen oder D\u00e4mpfen, von Hitze, K\u00e4lte oder N\u00e4sse, von Ersch\u00fctterungen oder L\u00e4rm ausgesetzt sind.
- (5) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden
 - 1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. ...
 - 2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet, ...
 - 6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
 - 7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
 - 8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, ... ausgesetzt sind.
- § 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis
- (1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. ... Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.
- § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
- (1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
- § 8 Mehrarbeit. Nacht- und Sonntagsarbeit
- (1) Werdende und stillende Mütter dürfen..., nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonnund Feiertagen beschäftigt werden.
- (4) Im Verkehrswesen, ... im Familienhaushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, ... dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.



6-2 Gesprächsnotiz zum Arbeitsschutz für Jugendliche

Erstellt am:	Erstellt von / Funktion
	·
Wo liegt das Jugendarbeitsschuzur Ansicht aus?	tzgesetz
Gibt es Arbeiten, die Jugendliche band / in der Gemeinschaft nur b schränkt oder gar nicht ausüben Wenn ja, ⇒ Welche?	pe-
Welche besonderen Schutzmaß sind nötig?	nahmen
Welche besondere Organisation Arbeitszeitenregelung) ist nötig?	
Wie wurde der Jugendliche über sonderen Regelungen informiert (z.B. Gespräch am mit)	

Datum, Unterschrift des Beauftragten im Arbeitsschutz

Eine Kopie dieser Gesprächsnotiz mit der Anlage "Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz" bitte an den Mitarbeiter aushändigen.

6-2 Anlage zur Gesprächsnotiz zum Arbeitsschutz für Jugendliche

Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- 1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 - 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 - 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - 1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 - 2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,

...

beschäftigt werden.

§ 22 Gefährliche Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
 - 1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
 - 2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.
 - mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
 - 4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
 - 5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
 - mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
 - 7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
 - 1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
 - 2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
 - 3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muss ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

Arbeitshilfen

7. Schritt

Prüfpflichten für Anlagen, Einrichtungen, Geräte und PSA



7-1 Prüf- und Wartungsplan

Seite 1 von 2

BP = Befähigte Person

ZÜS = Zugelassene Überwachungsstellen

Prüfgegenstand	Art der Prü- fung	Prüfin- tervall	Prüferqua- lifikation	Durchführung Firma / Name	Letzte Prüfung am:	Dokumentation wo:
Feuerlöscher	Äußere / innere Prüfung	2 J.	BP(2)	Fa. FireFox	dd.mm.yy	Ordner Brandschutz

Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Prüfin- tervall	Prüferqua- lifikation	Durchführung Firma / Name	Letzte Prüfung am:	Dokumentation wo:



7-1 Prüf- und Wartungsplan

Seite 2 von 2

BP = Befähigte Person

ZÜS = Zugelassene Überwachungsstellen

Prüfgegenstand	Art der Prü- fung	Prüfin- tervall	Prüferquali- fikation	Durchführung Firma / Name	Letzte Prüfung am:	Dokumentation wo:
					-	

Seite 1 von 10

Hinweis

Diese nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und somit nicht vollständig. Es wird empfohlen, nach diesem Muster eine eigene Liste mit den zutreffenden Daten zu erstellen oder die vorliegende Liste zu ergänzen.

Prüffristen und Prüfumfang ergeben sich unter anderem aus den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung, aus Unfallverhütungsvorschriften, sowie anderen Verordnungen, Erlassen, Normen oder Herstellervorgaben.

In dieser Tabelle sind die entsprechenden Regelungen beispielhaft aufgeführt, es können auch hier nicht genannte Regelungen oder Bestimmungen Geltung haben.

Es wird ausdrücklich empfohlen, in Zweifelsfällen den Hersteller, Installateur oder die zuständigen Aufsichtsbehörden zu konsultieren.

Erläuterungen zur Übersicht

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Prüfgegenstand	zu prüfende Anlage, Einrichtung oder Gerät
Vorschrift	Vorschriften in denen die Prüfungen aufgeführt sind
Regelmäßige Prüfung durch	Qualifikation des Prüfers
Prüfungsintervall	Wiederholungszeitraum der Prüfung
Prüfnachweis	Art der Dokumentation

Seite 2 von 10

Erläuterungen

"Befähigte Personen"

haben aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Arbeitsmittels. Sie sind mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Regeln so weit vertraut, dass sie den arbeitssicheren Zustand des technischen Arbeitsmittels beurteilen können.

Befähigte Personen können Fachkräfte des Herstellers, Meister, Gesellen oder Facharbeiter oder besonders ausgebildete DRK-eigene Fachkräfte sein.

Den befähigten Personen werden bestimmte Befähigungsgrade zugesprochen:

Befähigungsgrad 1

Die Person muss so weit mit der Prüfung vertraut sein, dass die übertragene Prüfaufgabe durchgeführt und beurteilt werden kann. Der Prüfumfang muss in einer Einweisung vermittelt werden. Der Verantwortliche hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Prüfaufgabe durchführen sowie das Ergebnis beurteilen kann. In der Regel ist diese befähigte Person der Benutzer des Arbeitsmittels.

Befähigungsgrad 2

Es muss eine fachliche Ausbildung sowie Erfahrungen und ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Arbeitsmittel vorhanden sein (ehemaliger Sachkundiger). Die befähigte Person muss mit den jeweils für das Arbeitsmittel anzuwendenden einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann.

Ggf. sind diese Sachkenntnisse theoretisch und praktisch durch Schulungen zu vermitteln. Der Verantwortliche darf nur solche Personen mit diesen Prüfungen beauftragen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und nachweislich die Anforderungen erfüllen.

Befähigungsgrad 3

Die befähigte Person muss aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Arbeitsmittels besitzen und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sein. Die befähigte Person muss regelmäßig Arbeitsmittel entsprechender Bauart und Bestimmung prüfen und gutachterlich beurteilen sowie in der Lage sein, deren Prüfart, Prüfumfang, Prüftiefe und Prüffristen zu ermitteln. Dieser Befähigungsgrad wird in der Regel für Prüfungen an besonders überwachungsbedürftigen Anlagen gefordert. Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) entsprechen diesem Befähigungsgrad.

Seite 3 von 10

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis	
Druckbehälter (Gruppe III)	DataCiably	Defibirete Desser (2)	Abnahmeprüfung bei Hersteller	erstmalige Prüfung: Prüfzeichen auf Druckbehälter	
Druckinhaltsprodukt 200 < (p * I) < 1000 z.B. Kompressoren	BetrSichV	Befähigte Person (2)	In regelmäßigen Zeitab- ständen (vom Betreiber festgelegt)	Für Wiederholungsprü- fungen schriftlicher Nachweis empfohlen	
Flüssiggasanlagen ortsfeste Verbrauchsanlagen	TRF 1996 GUV-V D34 BGV D34 BGG 946	Befähigte Person (2)	alle 4 Jahre	schriftlicher Nachweis	
Flüssiggasanlagen ortsveränderliche Verbrauchsanlagen	TRF 1996 GUV-V D34 / BGV D34	Befähigte Person (1) Benutzer	bei jeder neuen Inbe- triebnahme	schriftlicher Nachweis empfohlen (Betriebs-	
z.B. Feldkochherde, Ho- ckerkocher, Gasgrill, Gasheizgeräte	BGG 937	Befähigte Person (2)	alle 2 Jahre	buch)	
Flüssiggasanlagen metallummantelte Schläuche	TRF 1996 GUV-V D34 / BGV D34	Befähigte Person (1) Benutzer	halbjährlich durch Inaugenscheinnahme und Druckprüfung	schriftlicher Nachweis empfohlen	
Flüssigkeitsstrahler Druck x Volumen > 10.000		Befähigte Person (1) Benutzer	vor jeder Inbetriebnah- me durch Inaugen- scheinnahme		
Flüssigkeitsstrahler < 25 bar oder Druck x Volumen < 10.000,	BetrSichV BGV D15	Befähigte Person (2)	jährlich	schriftlicher Nachweis	
wenn Gefahrstoffe verarbeitet werden oder die Temperatur 50°C übersteigt		Elektrogeräte: E-Check durch Elektro- fachkraft	jährlich	schriftlicher Nachweis	
z.B. Hochdruckreiniger					
Flurförderzeuge (mit Antrieb, mit / ohne Fahrersitz / Fahrerstand)	GUV-V D27 / BGV D27	Befähigte Person (2)	jährlich	Prüfbuch / schriftlicher Nachweis / Prüfplakette	
Flurförderzeuge (ohne Antrieb, für Handver- zug)	GUV-V D27 / BGV D27	Befähigte Person (1)	jährlich	Nachweis / Prüfplakette empfohlen	
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	BetrSichV GUV-R 1/494	Befähigte Person (1)	jährlich	schriftlicher Nachweis / Prüfplakette	
Kücheneinrichtungen z.B. Nahrungsmittelma- schinen	GUV-R 111 / BGR 111	Befähigte Person (1) Elektrogeräte: E-Check durch Elektrofachkraft	jährlich	Prüfnachweis / Prüfpla- kette empfohlen	

Seite 4 von 10

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis
Lagereinrichtungen und Geräte z.B. kraftbetriebene Regale und Schränke, Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen, Paletten, Stapelbehälter, Stapelhilfsmittel	BGR 234	Befähigte Person (1)	jährlich	Nachweis / Prüfplakette empfohlen
Leitern und Tritte	BetrSichV BGI 694	Befähigte Person (1) Benutzer	regelmäßig, je nach Beanspruchung Vor Benutzung Sicht- und Funktionsprüfung	Prüfbuch oder EDV- Erfassung / Prüfplakette
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (allgemein)	GUV-V A2 / BGV A3	Elektrofachkraft	Abnahmeprüfung durch Elektrofachkraft Nach Änderungen und Instandhaltungen	Prüfbuch oder EDV- Erfassung
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektri- sche Betriebsmittel	GUV-V A2 / BGV A3	Elektrofachkraft	Abnahmeprüfung durch Elektrofachkraft alle 4 Jahre	Prüfbuch oder EDV- Erfassung
Nicht ortsfeste elektri- sche Betriebsmittel z.B. Stromaggregate, Leitungsroller, Verlänge- rungskabel, Lampen, Computer, Monitore, Fernsehgeräte, OHP, Beamer, Kühlschränke, Kaffeemaschinen	GUV-V A2 / BGV A3	Elektrofachkraft	Empfehlung alle 6 Monate Je nach Beanspruchung und Fehlerquote sind bis zu 2 Jahre möglich	Prüfbuch oder EDV- Erfassung
Fehlstrom – Schutzein- richtungen in nicht stationären Anlagen	GUV-V A2 / BGV A3	Benutzer Elektrofachkraft	Arbeitstäglich einmal im Monat (Empfehlung)	Prüfbuch oder EDV- Erfassung
Fehlstrom - Schutzein- richtungen in stationä- ren Anlagen	GUV-V A2 / BGV A3	Benutzer Elektrofachkraft	alle 6 Monate	Prüfbuch oder EDV- Erfassung
Türen und Verschlüsse von Notausgängen	BGI 606	Befähigte Person (1)	Regelmäßig	
Erste Hilfe z.B. Verbandkästen, Augenspülflaschen,	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Regelmäßig	Nachweis empfohlen
Kennzeichnung von Arbeitsplätzen	GUV-V A8 / BGV A8	Befähigte Person (1)	Jährlich	

Seite 5 von 10

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis
Notduschen (Körperduschen, Au- genduschen)	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	monatlich (auf Funktion)	Nachweis empfohlen
Sicherheitsbeleuchtung	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	jährlich (auf Funktion)	Nachweis empfohlen
Sicherheits- einrichtung(en) z.B. Hausalarmschalter	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	jährlich (auf Funktion)	Nachweis empfohlen
Gefahrstoffschränke	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich	Nachweis empfohlen
Druckgasflaschen- schränke	GUV-V A1/ BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich	Nachweis empfohlen
Persönliche Schutzaus- rüstung:	GUV-R 190 / BGR 190	Geräteträger	vor Benutzung nach Herstellervorgabe (auf augenscheinliche Män- gel)	
Atemschutzgeräte		Befähigte Person (2)	nach Angaben des Herstellers	Prüfbuch und Aufzeich- nung
Persönliche Schutzaus- rüstung: Augen- und Gesichts- schutz	GUV-R 192 / BGR 192	Benutzer	Vor Beginn der Arbeits- schicht (auf ordnungs- gemäßen Zustand)	
		Benutzer	regelmäßig (auf erkennbare Män- gel)	
Persönliche Schutzaus- rüstung: Fußschutz	GUV-R 191/ BGR 191	bei isolierendem Fuß- schutz: Träger	vor Gebrauch (auf offensichtliche Mängel)	
		bei isolierendem Fuß- schutz: Elektro-Fachkraft	1/2 jährlich mind. (auf offensichtliche Mängel)	
		Benutzer	vor Arbeitsaufnahme Sichtprüfung auf Gebrauchsfähigkeit und Funktionsprüfung	
Sicherheits- und Rettungsgeschirre	BGG 906	Befähigte Person (2)	jährlich ¹ nach Herstellervorschrift Nach jedem Absturz beanspruchte Sicherheits- und Rettungsgeschirre	Nachweis empfohlen

¹ Befindet sich die PSA und das Zubehör in einem verplombten Behälter, kann ggf. die jährliche Überprüfung bis zur erstmaligen Verwendung entfallen. Die Herstellerhinweise sind zu beachten.

Seite 6 von 10

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis
		Benutzer	vor Arbeitsaufnahme Sichtprüfung auf Gebrauchsfähigkeit und Funktionsprüfung	
Persönliche Schutzaus- rüstung gegen Absturz	GUV-R 198 / BGR 198	Befähigte Person (2)	 jährlich ² nach Herstellervorschrift Nach jedem Absturzbeanspruchte Sicherheits- und Rettungsgeschirre 	Nachweis empfohlen
Persönliche Schutzaus-	GUV-R 194 / BGR 194	Benutzer	vor Benutzung (auf ordnungsgemäßen Zustand)	
rüstung: Gehörschutz	G0V-IX 1947 BGIX 194	Unternehmer oder Beauftragter	Regelmäßig - auf ein- wandfreien Zustand (nicht bei Einwegmate- rial)	
Persönliche Schutzaus-	GUV-R 195 / BGR 195	Benutzer	vor jeder Benutzung (auf ordnungsgemäßen Zustand)	
rüstung: Schutzhandschuhe		Unternehmer oder Beauftragter	Regelmäßig - auf ein- wandfreien Zustand (nicht bei Einwegmate- rial)	
Persönliche Schutzaus-	GUV-R 189 / BGR 189	Benutzer	vor jeder Benutzung (auf ordnungsgemäßen Zustand)	
rüstung: Schutzkleidung		Unternehmer oder Beauftragter	Regelmäßig - auf ein- wandfreien Zustand (nicht bei Einwegmate- rial)	
Feuerlöscher	BGR 133	Befähigte Person (2)	Empfehlung alle zwei Jahre Sondervorschriften und ggf. Auflagen beachten!	Plakette am Feuerlöscher
Brandmelder, Rauch- melder, Flammenmel- der	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Nachweis Empfohlen
Brandschutzklappen, Rauch- und Brand- schutztüren	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen / Prüfplaket- te / Betriebsbuch

²Befindet sich die PSA und das Zubehör in einem verplombten Behälter, kann ggf. die jährliche Überprüfung bis zur erstmaligen Verwendung entfallen. Die Herstellerhinweise sind zu beachten.

Seite 7 von 10

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis
Automatische Rauch-	TPrüfVO	Befähigte Person (2)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen / Prüfplaket- te / Betriebsbuch
und Brandschutztüren	BetrSichV	Befähigte Person (1)	Monatlich auf Funktion	
Rauchabzüge	TprüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Betriebsbuch
Brandmeldeanlagen	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Betriebsbuch
Wandhydranten	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (1)	Sicht – und Gebrauchs- prüfung jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen / Prüfplaket- te / Betriebsbuch
Sprinkleranlagen	TprüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (1)	Sicht – und Teil- gebrauchsprüfung jährlich oder nach Angaben des Hersteller	Betriebsbuch
Schultafeln	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Öl-Heizautomaten z.B. mobile Zeltheizung	GUV-V A1 / BGV A1 BGV D16 1. BlmSchV	Befähigte Person (1)	Eigene Festlegung, mindestens jedoch jährlich auf arbeitssiche- ren Zustand	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Geräte mit Verbren- nungsmotor z.B. Motorsäge	BetrSichV	Befähigte Person (1)	Eigene Festlegung, mindestens jedoch jährlich auf arbeitssiche- ren Zustand z.B. Feld- kochherde,	Nachweis empfohlen
Kraftfahrzeuge,	StVZO GUV-V D29 / BGV D29	züs	Gemäß gesetzlicher Vorgaben	Prüfnachweis
Sonderfahrzeuge	BGG 915 BGG 916	Befähigte Person (1)	jährlich auf arbeitssicheren Zustand	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Ladungssicherungsmit- tel z.B. Zurrgurte, Ladungssi- cherungsnetze, Klemmbalken,	BetrSichV	Befähigte Person (1)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis / Prüfplakette empfohlen

Seite 8 von 10

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis
Winden, Hubgeräte, Seilzuggeräte, etc	BetrSichV GUV-V D8 / BGV D8	Befähigte Person (2)	jährlich	Schriftlicher Nachweis (Prüfbuch)
Hydraulisch betätigte Geräte z.B. Wagenheber, Licht- masten,	BetrSichV	Befähigte Person (1)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis / Prüfplakette empfohlen
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				

Seite 9 von 10

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigono Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				

Seite 10 von 10

		Regelmäßige		Prüfung
Prüfgegenstand	Vorschrift	Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfnachweis
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
3				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				
3				
Eigene Eintragungen				

- 59 -

Arbeitshilfen

8. Schritt

Betreuung durch Arbeitsschutz-Fachkräfte







8-1 Checkliste zur Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Seite 1 von 2

Erstellt am:	Erstellt von / Funktion:

Wa	s ·	Erle- digt	Ergebnis/ Notiz
är	Informieren Sie sich über die Einsatzzeiten für Betriebs- ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (z.B. bei Ihrem Unfallversicherungsträger)		Einsatzzeit pro Jahr für FASi: Einsatzzeit pro Jahr für Betriebsarzt: (nicht Vorsorgeuntersuchungen!)
eir	ären Sie mit dem Unfallversicherungsträger, ob Sie nen eigenen Mitarbeiter als Fachkraft für Arbeitssi- erheit einsetzen können.		
	Wenn ja: ⇒ Lassen Sie einen geeigneten Mitarbeiter zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausbilden bzw. stellen Sie eine qualifizierte Fachkraft für Arbeitssicherheit ein.		
	Bestellen Sie diesen Mitarbeiter zur Fachkraft für Arbeitssicherheit		
ch	enn Sie <u>keine betriebseigene</u> Fachkraft für Arbeitssierheit einsetzen wollen oder können: ⇒ Informieren e sich über Betreuungsmöglichkeiten.		Ergebnis:
	Holen Sie Angebote ein und verhandeln Sie mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem sicherheitstechnischen/ arbeitsmedizinischen Dienst.		Ergebnis:
	Falls Sie eine Personalvertretung haben: Informieren und beteiligen Sie ihn bei der Auswahl.		
	Schließen Sie einen Vertrag ab, in dem Aufgaben klar beschrieben und Einsatzzeiten festgelegt sind.		Musterverträge über Unfallversiche- rungsträger anfordern
ch	ären Sie mit dem Betriebsarzt, ob Vorsorgeuntersu- ungen für Ihre Mitarbeiter nötig sind. Vereinbaren Sie ch die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen.		Nötige Vorsorgeuntersuchungen und Wiederholungsabstand:
fül be Der	ssen sie sich schriftliche Berichte über die durchgenten Untersuchungen und Beratungen geben und wahren Sie sie auf. nken Sie daran, Ihren Mitarbeitern beim Ausscheiden aus dem Betrieb die Origi-Unterlagen auszuhändigen, Kopien verbleiben in den Personalunterlagen.		Wo Aufbewahrung?

8-1 Checkliste zur Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Seite 2 von 2

-62 -

Auszug Arbeitssicherheitsgesetz

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.

- § 2 Bestellung von Betriebsärzten
 - (1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen ...
- § 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
 - (1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, meister) schriftlich zu bestellen ...
- § 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde
 - (1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.
 - (2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

§ 16 Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Auszug Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung

§ 1 Anzuwendende Regelungen

In Unternehmen und bei Personen, für die die Unfallkasse des Bundes nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Unfallversicherungsträger ist, sind die

1. Regelungen für den Betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst – Anhang 1 –, ... anzuwenden

Anhang 1 – Regelungen für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst

In Unternehmen und bei Personen, für die die Unfallkasse des Bundes nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Unfallversicherungsträger ist, ist ein arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten, der den Anforderungen des § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1885) gleichwertig ist.

Auszug Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

- § 125 Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes
- (1) Die Unfallkasse des Bundes ist zuständig ...
- 4. für Personen, die im Zivilschutz tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen im Zivilschutz teilnehmen, es sei denn, es ergibt sich eine Zuständigkeit nach den Vorschriften für die Unfallversicherungsträger im Landes- und im kommunalen Bereich,
- 5. für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie für sonstige beim Deutschen Roten Kreuz mit Ausnahme der Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege Tätige.

Arbeitshilfen

9. Schritt

Regelmäßige Mitarbeiterunterweisungen







9-1 Ersteinweisung im Arbeitsschutz neue Mitarbeiter

Seite 1 von 2

Datum:		Name	
	des M	litarbeiters:	

Thema	Besprochen
Allgemeine Informationen über den Verband / die Gemeinschaft	
Vorstellung von Mitarbeitern, ggf. Rundgang	
Erläuterung, warum Arbeitsschutz für den Verband / die Gemeinschaft wichtig ist und was dafür getan wird	
Vorstellung der Ansprechpartner für den Arbeitsschutz: Ersthelfer, ggf. Sicherheitsbeauftragte.	
Wer ist Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Beauftragter Einsatzsicherheit, Verbandsarzt / Gemeinschaftsarzt?	
Erklärung von Gebots- und Verbotsregeln und der Sicherheitskennzeichnung	
Erklärung, was vom Mitarbeiter im Arbeitsschutz erwartet wird und wie er dazu beitragen kann	
Erläuterung der Meldepflicht von Arbeits- und Wegeunfällen und berufsbedingten Erkrankungen	
Meldung von Gefahren, Notfallmeldung, Notrufnummern	
Möglichkeiten, sich zu informieren, welche Unfallverhütungsvorschriften gelten und wo der Mitarbeiter sie findet	
Verhaltensregeln für den Arbeitsbereich, Betriebsanweisungen	
Ggf. Fluchtplan, Notausgänge, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen	



9-1 Ersteinweisung im Arbeitsschutz für neue Mitarbeiter

Seite 2 von 2

Ausgabe von Persönlicher Schutzausrüstung und Hinweis auf die Benutzungspflicht	
Welche Gefährdungen können am Arbeitsplatz auftreten und wie kann der Mitarbeiter sich dagegen schützen?	
Fragen des Mitarbeiters/ besondere Themen:	
Unterschrift des Mitarbeiters Unterschrift des Beauftrag	nten im Δrheitsschutz
Ontersonant des millanonters	gen im Arbeitssenutz

9-2 Bestätigung der Arbeitsschutzunterweisung

Seite 1 von 2

Art der Unterweisung: Unterweisung nach GUV-V A1 (BGV A1) Unterweisung nach Sonstige Unterweisung	Name der / des Unterweisenden Abteilung / Bereitschaft Ort der Unterweisung Datum, Uhrzeit
Themen der Unterweisung: Allgemeine Hinweise und Maßnahmen zum Arbeitsschutz	Sicherheitsgerechtes Verhalten bei

Ich bestätige mit meiner Unterschrift,

- dass ich an der oben genannten Unterweisung teilgenommen und
- die inhaltlichen Ausführungen verstanden habe.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Abteilung / Bereitschaft	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

9-2 Bestätigung der Arbeitsschutzunterweisung

Seite 2 von 2

Themen der Unterweisung:					
□ Allg	Sicherheitsgerechtes Verhalten bei □ Allgemeine Hinweise und Maßnahmen zum Arbeitsschutz				
dass	and the arrangement of the control o				
die ii Lfd. Nr.	nhaltlichen Ausführun	Vorname	Abteilung / Bereitschaft	Unterschrift	
16	ramo	vollanio	Associated Parallel State Control	- Children in the children in	
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
Für die	e Richtigkeit:				
Ort Date:	m, Unterschrift des Unterweise	ndon			

Arbeitshilfen

10. Schritt

Bereitstellung aufgearbeiteter Informationen





1

Informationsbereitstellung

10-1 Übersicht Gesetze und Vorschriften

Seite 1 von 2

Erstellt am:	t am: Erstellt von / Funktion:		
Gesetze, die vorhanden sein müssen:		Vorhanden	Zugänglich für Mitarbeiter
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)			
Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)			
Übergreifend gültige Gesetze und Vero die allgemeingültige Regelungen entha (Vorhalten im Betrieb empfohlen)		Vorhanden	Zugänglich für Mitarbeiter
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)			
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)			
Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)			
Betriebssicherheitsverordnung			
Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMB)	V)		
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)			
Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)			



10-1 Übersicht Gesetze und Vorschriften

Seite 2 von 2

Übergreifend gültige Gesetze und Verordnungen, die allgemeingültige Regelungen enthalten (Vorhalten im Betrieb empfohlen)	Vorhanden	Zugänglich für Mitarbeiter
Allgemeine BG / GUV-Vorschriften: A1 A8		
DGUV-Vorschriften, DGUV-Regeln		
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)		
Biostoffverordnung (BiostoffV)		
Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV)		
Lastenhandhabungsverordnung (LastenhandhabV)		

Spezielle, für Betrieb / Verband / Gemeinschaft geltende Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften Unfallverhütungsvorschriften, die für den Betrieb gelten, müssen vorhanden bzw. zugänglich sein – z.B. über Internet.	Vorhanden	Zugänglich für Mitarbeiter
GUV-R 250 / TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege		



10-2 Übersicht Betriebsanweisungen

Seite 1 von 2

Erstellt am:	Erstellt von/ Funktion:

Nr.	Arbeitsplatz oder Betriebsteil, für den die Betriebsanweisung nötig ist:	Betriebsanweisung vorhanden:	Wann wurde Betriebsan- weisung erstellt / überar- beitet?



10-2 Übersicht Betriebsanweisungen

Seite 2 von 2

Nr.	Arbeitsplatz oder Betriebsteil, für den die Betriebsanweisung nötig ist:	Betriebsanweisung vorhanden:	Wann wurde Betriebsan- weisung erstellt / überar- beitet?

Arbeitshilfen

11. Schritt

Arbeitsbedingungen beurteilen und Gefährdungen minimieren





11-1 Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung mit der CD "Handlungshilfe"

1. Grundsätze

Die Verantwortung für die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen liegt bei dem verantwortlichen Vorstand / dem Präsidium, unabhängig davon, wer die Erhebung durchführt.

Der verantwortliche Vorstand / das Präsidium hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit zu veranlassen.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Vorgehensweise bei der Gefährdungsermittlung ist mit dem Vorstand bzw. mit den für den Arbeitsschutz Verantwortlichen abzustimmen.

Die Mitwirkungsrechte und -pflichten von Beschäftigten (§§ 15 bis 17 Arbeitsschutzgesetz) und weiteren mit dem Arbeitsschutz betrauten Personen sind zu beachten. Der Vorstand / das Präsidium sollte die Unterstützungspflicht seiner Beschäftigten und Mitarbeiter nutzen. Ein betriebliches Vorschlags- und Verbesserungswesen im Arbeitsschutz erleichtert dies. Der Vorstand / das Präsidium hat den Personen, die die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen, die erforderlichen betriebsbezogenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Methoden

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie die Festlegung von Maßnahmen haben zum Ziel, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst vermieden bzw. gering gehalten wird. Ein weiteres Ziel neben der Sicherung eines erreichten Arbeitsschutzstandes ist der ständige Verbesserungsauftrag.

3. Dokumentation

Es ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Die Umsetzung dieser Forderungen wird durch die aktuelle Version der Handlungshilfe (Info unter www.uk-bund.de/handlungshilfe) unterstützt sowie durch automatische Dokumentationsablage und Maßnahmenverwaltung transparent gemacht.

Die Dokumentation ist individuell zu erweitern, wenn spezielle Gesetze oder Verordnungen dies vorschreiben.



Erstellt am:



11-2 Gefährdungsbeurteilung - Liste der Tätigkeiten und Arbeitsplätze

Erstellt von / Funktion:

Seite 1 von 2

Tätigkeit /Arbeitsplatz	Gefährdungsbeurteilung durchgeführt am:

Weitere Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung siehe auch GUV-I 8700 "Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz"



11-2 Gefährdungsbeurteilung - Liste der Tätigkeiten und Arbeitsplätze

Seite 2 von 2

Tätigkeit /Arbeitsplatz	Gefährdungsbeurteilung durchgeführt am:

Weitere Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung siehe auch GUV-I 8700 "Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz"



11-3 Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung

Seite 1 von 3

Erstellt am:	Erstellt	t von / Funktion:			
1. Bisherige Unfäl	le und Beinaheunf	älle auswerten:			
Welche Unfälle und Beinaheunfälle sind bisher aufgetreten?	Was soll erreicht wer- den? Schutzziel?	Was kann getan werden, damit die Gefährdung vermieden oder verrin- gert wird?	Umsetzung bis wann?	Wer ist ver- antwortlich?	Kontrolle



11-3 Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung

Seite 2 von 3

2. Gefährdungen und Belastungen erfassen:

Fragenkatalog (siehe Folgeseite) durchgehen und zutreffende Belastungen aufschreiben

Auftretende Gefährdungen und Belastungen	Was soll erreicht werden? (Schutzziel)	Was kann getan werden, damit die Gefährdung vermieden oder verringert wird?	Umsetzung bis wann?	Wer ist verantwort- lich ?	Kontrolle



11-3 Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung

Seite 3 von 3

2. Gefährdungen und Belastungen erfassen:

Fragenkatalog (siehe Folgeseite) durchgehen und zutreffende Belastungen aufschreiben

Auftretende Gefährdungen und Belastungen	Was soll erreicht werden? (Schutzziel)	Was kann getan werden, damit die Gefährdung vermieden oder verringert wird?	Umsetzung bis wann?	Wer ist verantwort-lich ?	Kontrolle

Weitere Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung siehe auch GUV-I 8700 "Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz"

- 84 -

Fragenkatalog zur Gefährdungsbeurteilung

Körperliche Belastungen

- Welche Verletzungsgefahren bestehen?
 z.B. durch Herabfallen schwerer Gegenstände, Stolpern, Stürzen, Schneiden, Stechen.
- Welche Belastung durch Hitze oder Kälte besteht?
- Welche Gefährdung der Augen besteht?
 z.B. Augenschäden durch Beleuchtung/ Strahlen/Chemikalien/ Gegenstände
- Gibt es Gefährdungen des Gehörs durch Lärm?
- Welche Belastung der Haut besteht?
 z.B. durch chemische Stoffe, UV-Strahlung.
- Welche Belastungen der Atemwege treten auf?
 z.B. durch Staub, Chemikalien, Rauch.
- Welche Belastungen von Muskeln/Skelett/ Gelenken treten auf?
 z.B. durch schweres Heben und Tragen, einseitige Bewegung.
- Welche sonstigen k\u00f6rperlichen Belastungen oder Gef\u00e4hrdungen gibt es?

Psychische Belastungen

• Gibt es Belastungen oder Gefährdungen, die z. B. durch Streß, Hektik, Monotonie, Unterforderung, Überlastung entstehen?

Sonstige Belastungen, wenn sie oben nicht genannt wurden

- Welche Belastungen durch die Arbeitsorganisation treten auf?
- Welche Gefährdungen durch elektrischen Strom treten auf?
- Welche Gefahren durch Chemikalien, Gefahrstoffe gibt es?
- Welche sonstigen Gefahren durch physikalische Einwirkungen gibt es?
 (Hitze, Kälte, Strahlung, Lärm, Licht, Druckluft)
- Welche Gefährdungen durch biologische Stoffe treten auf? (Pflanzen, Tiere, Mikroben, Krankheitserreger)
- Welche Brand- und Explosionsgefahren treten auf?

Weitere Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung siehe auch GUV-I 8700 "Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz"

11-4 Hinweise zur Bewertung von Gefährdungen

Seite 1 von 2

Begriff

Gefährdungen bewerten heißt, das Risiko einzuschätzen und das Risiko zu bewerten.

Methodische Vorgehensweise

1. Risikoeinschätzung

- Abschätzung des durch die Gefährdung verursachten möglichen Schadens.
- Abschätzung der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt dieses Schadens. Dabei sind zu berücksichtigen:
 - o Häufigkeit und Dauer der Exposition,
 - Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Gefährdung,
 - Möglichkeiten zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.
- Mit einzubeziehen sind:
 - alle den Gefährdungen ausgesetzten Personen
 - o mögliche Langzeit-Gesundheitsschäden
 - menschliche Faktoren (Wechselwirkungen zwischen Personen, psychologische Gesichtspunkte, usw.)
 - o Zuverlässigkeit von Schutzfunktionen
 - Möglichkeit zur Ausschaltung oder Umgehung von Schutzmaßnahmen

2. Risikobewertung

Feststellung, ob das bestehende Risiko kleiner oder größer als das höchste akzeptable Risiko ist.

Kann das bestehende Risiko nicht akzeptiert werden, muss dieses Risiko vermindert werden.

11-4 Hinweise zur Bewertung von Gefährdungen

Seite 2 von 2

Risikoeinschätzung nach WSR-Methode

Mit der **WSR – Methode** können Sie das Risiko auf einfache, grobe Art und Weise einschätzen.

Beurteilen Sie

- 1. die Wahrscheinlichkeit W dass ein Schaden eintreten kann und
- 2. das mögliche Schadensausmaß S.

Im Schnittpunkt finden Sie eine Zahl. Sie zeigt die Risikogruppe R an.

Die Risikogruppe **R** bestimmt Art und Umfang der Maßnahmen.

	S Schadensausmaß				
		\downarrow	↓	\downarrow	\
Wahrscheinlichkeit	ohne Arbeitsausfall	mit Arbeitsausfall	leichter, bleibender Gesundheits- schaden	schwerer, bleibender Gesundheits- schaden	Tod
— ▶ häufig	3	2	1	1	1
Gelegentlich	3	2	1	1	1
→ Selten	3	2	2	1	1
→ Unwahrscheinlich	3	2	2	2	1
Praktisch unmöglich	3	3	3	2	2

Risikogruppe Ri		Risiko	Maßnahmen	
		1	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
	-	2	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig
		3	klein	Maßnahmen organisatorisch und personenbezogen ausreichend

Arbeitshilfen

12. Schritt

Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen







12-1 Arbeits- und Gefahrstoffverzeichnis AGV

Seite 1 von 2

Auflistung aller im Betrieb / Verband / Gemeinschaft vorhandenen Stoffe, die Gefahrensymbole tragen oder sonstige Gefahren aufweisen

Symbole tragerrous	er sonstige Gerar	iren auiweisen			
Erstellt am:	Ers	tellt von / Funktion:			
Stoffbezeichnung Hersteller	Kennzeichnung R-Sätze / EUH-Sätze / H-Sätze	Verwendung, Jahresmenge	Sicherheits- datenblatt vorhanden?	Betriebsan- weisung erstellt?	Dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter?
Jansen GmbH Telefon: 02641 / 3897-0	Xn, N R 10, R 51/53, R 65, R 66	Reinigung Fahr- zeug-innenraum (PVC) 2 Liter	Stand 11.11.04	Ja Stand 30.04.05	Ja 01.05.05
Stoffbezeichnung Hersteller	Kennzeichnung R-Sätze / EUH-Sätze / H-Sätze	Verwendung, Jahresmenge	Sicherheits- datenblatt vorhanden?	Betriebsan- weisung erstellt?	Dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter?



12-1 Arbeits- und Gefahrstoffverzeichnis AGV

Seite 2 von 2

- 90 -

Stoffbezeichnung Hersteller	Kennzeichnung R-Sätze / EUH-Sätze / H-Sätze	Verwendung, Jahresmenge	Sicherheits- datenblatt vorhanden?	Betriebsan- weisung erstellt?	Dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter?

Gefahrstoffe und Biostoffe

12-2 Bestätigung der Unterweisung

Seite 1 von 2

Art der Unterweisung: Unterweisung nach GUV-V A1 (BGV A1) Unterweisung nach GefStoffV	Name der / des Unterweisenden Abteilung / Bereitschaft
☐ Unterweisung nach BioStoffV	Ort der Unterweisung
□ Sonstige Unterweisung	Datum, Uhrzeit
Themen der Unterweisung:	
☐ Umgang, Wirkung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen	☐ Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen
□ Vorbeugender Brandschutz	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift,

- dass ich an der oben genannten Unterweisung teilgenommen und
- die inhaltlichen Ausführungen verstanden habe.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Abteilung / Bereitschaft	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				



12-2 Bestätigung der Unterweisung

Seite 2 von 2

	Selie 2 Vi				
Themen der Unterweisung:					
□ Umgang, Wirkung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen	☐ Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen				
□ Vorbeugender Brandschutz					
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich an der oben genannten Unterweisung teilgenommen und die inhaltlichen Ausführungen verstanden habe.					

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Bereitschaft / Abteilung	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Für die Richtigkeit:

Ort, Datum, Unterschrift des Unterweisenden

- 93 -

Arbeitshilfen

13. Schritt

Regelungen für Notfälle







13-1 Checkliste zur Notfallplanung

Seite 1 von 2

Erstellt am:	Erstellt von / Funktion:		
Maßnahmen zur Ersten Hilfe			
Anzahl der benötigten Ersthelfer:			
Namen der ausgebildeten Ersthelfer:	Name	Ausgebildet am:	Nachschulung bis:
Namen und Adressen von Durchgangs- ärzten			
Welches Erste Hilfe Material wird benötigt?			
In welcher Menge/ Anzahl?			
Standort des Erste-Hilfe-Materials: (auch außerhalb von Fahrzeugen!)			
Erste-Hilfe-Material haltbar bis:			
Kennzeichnung der Erste-Hilfe- Einrichtungen vorhanden?			
Standort des Alarmplans:			
Letzte Aktualisierung des Alarmplans:			

13-1 Checkliste zur Notfallplanung

Seite 2 von 2

Maßnahmen zum Brandschutz:	
Ergebnis der Beratung zum Brandschutz durch Unfallversicherungsträger, Fach- kraft für Arbeitssicherheit, Feuerwehr:	
Anzahl Feuerlöscher nach BGR 133	
Standorte der Feuerlöscher:	
Nächster Prüftermin Feuerlöscher bis zum:	
Brandschutzkennzeichen, Aushang Brandschutzordnung A vorhanden?	
Sonstige Brandschutzeinrichtungen:	

– 97 –

Arbeitshilfen

14. Schritt

Dokumentation gewährleisten





Seite 1 von 4

In dieser Tabelle sind Dokumente genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen (siehe "Bemerkungen") laut Gesetzen oder Vorschriften der Unfallversicherungsträger vorhanden sein müssen.

In der Spalte ganz rechts können Sie eintragen, ob und wo die genannten Unterlagen vorhanden, abgeheftet bzw. gespeichert sind.

Dokument	Bemerkungen	Siehe ASS-Schritt	Vorhanden ? Wo ?
Aufgabenübertragung im Arbeitsschutz (Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten oder Stellenbeschreibung, die Aufgaben im Arbeitsschutz beinhaltet)	Nötig, wenn Aufgaben rechtsverbindlich an Mitarbeiter übertragen werden sollen.	3	
Bestellung von Sicherheitsbe- auftragten	In jedem Fall vorgeschrieben.	3	
Prüfberichte für Brandschutz- einrichtungen (z. B. Feuerlö- scher)	Muss vorliegen.	7	
Prüfberichte für Einrichtungen, Anlagen und Geräte	Muss vorliegen.	7	
Bestellung der "Fachkraft für Arbeitssicherheit" oder Beauf- tragung eines "Sicherheitstech- nischen Dienstes"	Muss vorliegen, wenn Mitarbeiter abhängig beschäftigt sind.	8	
Bestellung des "Betriebsarztes" oder Beauftragung eines "Arbeitsmedizinischen Dienstes"	Muss vorliegen, wenn Mitarbeiter abhängig beschäftigt sind.	8	
Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen	Müssen aufbewahrt werden, sofern arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z.B. nach GUV-V A1 / BGV A1) durchgeführt werden müssen.	8	

Seite 2 von 4

Dokument	Bemerkungen	Siehe ASS-Schritt	Vorhanden ? Wo ?
Protokolle Arbeitsschutzaus- schuss	Wenn ASA eingerichtet.	8	
Dokumentation der Unterweisung im Arbeitsschutz für neue Mitarbeiter	In jedem Verband / Gemeinschaft vorgeschrieben.	9	
Dokumentation der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung für alle Mitarbeiter	In jedem Verband / Gemeinschaft vorgeschrieben.	9	
Gesetzliche Grundlagen im Arbeitsschutz (z.B. Mutterschutzgesetz, Jugendar- beitschutzgesetz)	Müssen in jedem Verband / Gemeinschaft vorliegen, auch für Mitarbeiter zugänglich ma- chen.	10	
BG- und GUV - Vorschriften, die für den Verband / die Ge- meinschaft gültig sind (auch z.B. möglich: Zugriff über Inter- net oder CD-ROM)	Über Unfallversicherungsträger oder Fachkräfte zu erfahren.	10	
Betriebsanweisungen	Individuell prüfen, bei welchen Arbeitsplätzen / Tätigkeiten Betriebsanweisungen notwen- dig sind. Müssen an den entsprechen- den Arbeitsplätzen ausgehängt werden.	10	
Gefährdungsbeurteilung	Gefährdungsbeurteilungen müssen in jedem Verband für alle Tätigkeiten / Arbeitsplätze durchgeführt werden.	11	
Arbeits- und Gefahrstoffver- zeichnis	Muss vorliegen, wenn mit Gefahrstoffen umgegangen wird.	12	

Seite 3 von 4

Dokument	Bemerkungen	Siehe ASS-Schritt	Vorhanden ? Wo ?
Sicherheitsdatenblätter	Müssen für jeden Gefahrstoff im Verband / in der Gemeinschaft vorliegen. Sind beim Hersteller / Ver-	12	
	käufer erhältlich.		
Gefahrstoff-Betriebsanweisung	Muss vorliegen, wenn im Verband / in der Gemein- schaft mit Gefahrstoffen um- gegangen wird.	12	
Dokumentation der Unterweisung nach Gefahrstoffverordnung, jährlich für alle Mitarbeiter	Muss vorliegen, wenn im Verband / in der Gemein- schaft mit Gefahrstoffen um- gegangen wird.	12	
Beurteilung nach Biostoffver- ordnung	Muss vorliegen, wenn Kontakt zu Patienten, Verletzten oder Kranken vorkommt oder andere Infektionsgefährdungen vorliegen können.	12	
Biostoff-Betriebsanweisung	Muss vorliegen, wenn Kontakt zu Patienten, Verletzten oder Kranken vorkommt oder andere Infektionsgefährdungen vorliegen können.	12	
Dokumentation der Unterweisung nach Biostoffverordnung, jährlich für alle Mitarbeiter	Muss vorliegen, wenn Kontakt zu Patienten, Verletzen oder Kranken vorkommt oder andere Infektionsgefährdungen vorliegen können.	12	
Verbandbuch	Muss in jedem Verband / in der Gemeinschaft vorhanden sein, jede Wundversorgung und jeder Unfall muss einge- tragen werden.	13	

Seite 4 von 4

Dokument	Bemerkungen	Siehe ASS-Schritt	Vorhanden ? Wo ?
Unfallanzeigen	Jeder Arbeitsunfall mit mehr als drei Tagen Arbeitsunfä- higkeit muss dem Unfallversi- cherungsträger gemeldet werden	13	WO:
Notfallplan	Muss aushängen.	13	
Brandschutzordnung, Teil A	Muss aushängen.	13	
Brandschutzordnung, Teil B	Muss vorliegen oder aushängen, wenn sich Mitarbeiter nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.	13	

-103 -

Arbeitshilfen

15. Schritt

Erfolge kontrollieren und weiteres Vorgehen planen







15-1 Rückblick und Aktualisierung

Seite 1 von 3

Erstellt am:	Erstellt von / Funktion:

ASS – Schritt	Frage	Notizen
Schritt 1	Sind im Betriebs-Check offene Punkte bearbeitet worden?	
Schritt 2	Welche Ziele im Arbeitsschutz sind erreicht worden?	
	Welche Ziele im Arbeitsschutz konnten nicht erreicht werden?	
	Welche neuen Ziele gibt es?	
Schritt 3	Gibt es Veränderungen bei der Aufgabenverteilung im Arbeits- schutz?	
	Welche Ergebnisse des Arbeits- schutzausschusses gibt es?	
	Welche Themen sind für die Zu- kunft vorgesehen?	



15-1 Rückblick und Aktualisierung

Seite 2 von 3

ASS -	Frage	Notizen
Schritt		
Schritt 5	Bei welchen Planungen wurde Arbeitsschutz bereits berücksichtigt?	
	In welche neuen Planungen soll Arbeitsschutz einbezogen werden?	
Schritt 6	Gibt es Änderungen bei Mitarbeitern, bei denen Besonderheiten berücksichtigt werden müssen?	
Schritt 7	Werden alle gesetzlichen Prüffristen eingehalten?	
Schritt 8	Gibt es Änderungen bei der Betreuung durch Fachkraft für Ar- beitsicherheit oder Betriebsarzt?	
Schritt 9	Sind die jährlich nötigen Unterweisungen für alle Mitarbeiter durchgeführt worden?	
	Welche Fort- und Weiterbildungen sind geplant?	
	Für welche Ausbildungen sind Nachschulungen nötig?	
Schritt 10	Sind nötige Gesetze/Vorschriften vorhanden? Sind Vorschriften geändert worden?	
	Sind neue Vorschriften erschie- nen?	



15-1 Rückblick und Aktualisierung

Seite 3 von 3

ASS – Schritt	Frage	Notizen
Schritt 11	Sind die Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung umgesetzt worden?	
	Gibt es Änderungen, für die neue Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind?	
Schritt 12	Welche Änderun- gen/Verbesserungen beim Um- weltschutz sind geplant?	
	Sind Gefahrstoffverzeichnis, Si- cherheitsdatenblätter und Be- triebsanweisungen auf dem neues- ten Stand?	
Schritt 13	Sind Einrichtungen für Notfälle vollständig und einsatzbereit?	
	Müssen Ersthelfer nachgeschult werden?	
Allgemein	Welche Verbesserungen im Arbeitsschutz wurden erreicht?	
	Was kann noch getan werden, damit die Arbeit sicherer für alle wird?	



Feedback



- Sie unternehmen bereits eigene Anstrengungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in Ihrem DRK-Verband?
- Sie haben sich schon immer für mehr Sicherheit im Einsatz engagiert?
- Sie sind auch der Meinung, dass zu Arbeitsschutz und Einsatzsicherheit noch Vieles zu verbessern ist im DRK?

Dann wollen wir unbedingt von Ihnen hören.

Geben Sie Ihre Ideen, Fachkenntnisse, Erfahrungen und Meinungen zum Thema an uns weiter.

Das DRK-Generalsekretariat wird Ihre Anregungen zur Verbesserung der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes gerne berücksichtigen.

Wir würden uns freuen, Ihre wertvollen Beiträge zu erhalten.

Und Sie werden erfreut sein, Ihre Ideen in einer Neuauflage wieder zu finden.

Ihre Autoren "Arbeitsschutz, Technik + Sicherheit"

DRK-Generalsekretariat Herr Heinrich Arbeitsschutz, Technik + Sicherheit Carstennstraße 58 12205 Berlin heinricl@drk.de





www.drk.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat

Carstennstraße 58 12205 Berlin

Telefon: 030.85404-403
Telefax: 030.85404-6403
E-Mail: heinricl@drk.de